

## **Vorgaben zum Stipendium zur Förderung einer Masterarbeit im Bereich Laboratoriumsmedizin der Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik (SPMD)**

Die Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik stellt Mittel für ein Stipendium zur Anfertigung einer Masterarbeit im Bereich Laboratoriumsmedizin zur Verfügung. Die Förderung richtet sich an berufstätige Akademikerinnen mit abgeschlossenem Masterstudium (oder gleichwertigem Abschluss), die mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung nachweisen können und aktuell im weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Medizinisches Labor“ eingeschrieben sind. Die Förderung unterstützt die eigenständige Anfertigung einer Masterarbeit mit nachweisbarem Bezug zur Laboratoriumsmedizin.

### **1. Ziele der Förderung**

Das Stipendium dient der gezielten finanziellen Unterstützung bei der Anfertigung einer Masterarbeit im Bereich Laboratoriumsmedizin. Ziel ist es, die wissenschaftliche Weiterqualifizierung und einen innovativen Beitrag im Feld der Laboratoriumsmedizin zu ermöglichen.

### **2. Fördervoraussetzungen**

- a. Es ist ein Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang M.Sc. „Medizinisches Labor“ vorzulegen.
- b. Es ist nachzuweisen, ob die Regelstudienzeit eingehalten wurde. Im Falle einer Überschreitung ist eine Begründung vorzulegen.
- c. Es ist ein Nachweis über den aktuellen Notendurchschnitt im Masterstudium vorzulegen.
- d. Das Thema der geplanten Masterarbeit muss vom Prüfungsausschuss genehmigt und zur Bearbeitung zugelassen sein. Ein entsprechender Nachweis ist mit dem Antrag einzureichen.
- e. Der unmittelbare Bezug der geplanten Masterarbeit zur Laboratoriumsmedizin muss dargelegt werden.
- f. Die Förderung ist zweckgebunden und kann ausschließlich für Studiengebühren im 4. Fachsemester (Anfertigung der Masterarbeit) verwendet werden.
- g. Folgende Voraussetzungen sind Grundlage für die Beurteilung:
  - Betreuung bzw. Ko-Betreuung durch einen Hochschullehrer bzw. Wissenschaftler mit Lehrbefugnis aus dem Gebiet der Klinischen Chemie und Laboratoriumsmedizin und dessen schriftliche Versicherung, dass die Durchführung der Arbeiten durch Bereitstellung von Arbeitsplatz und Sachmitteln gewährleistet ist.
- h. Der Antragsteller muss sich zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der Förderdauer in der Weiterbildung zum Klinischen Chemiker befinden. Ein entsprechender Nachweis ist mit dem Antrag einzureichen.

### **3. Art und Umfang der Förderung**

- a. Die Förderung besteht aus einer Einmalzahlung von 5.000 €, die ausschließlich für zu entrichtende Studiengebühren während der Abschlussarbeitsphase verwendet werden kann. Ein entsprechender Verwendungsnachweis (Zahlungsbeleg Studiengebühr) ist nachzuweisen.
- b. Die SPMD erwartet, dass erforderlichen Mittel für die Durchführung des Forschungsvorhabens von der jeweiligen Einrichtung bereitgestellt werden.

### **4. Antragsstellung**

- a. Die Anträge können bis zum 31. Januar des Förderjahres entsprechend der vorgegebenen Gliederung in elektronischer Form ausschließlich per Mail ([forschungsfoerderung@spmd-rfb.de](mailto:forschungsfoerderung@spmd-rfb.de)) bei der SPMD eingereicht werden.
- b. Der Antrag, in deutscher oder englischer Sprache, muss vom Stipendiaten und vom Betreuer unterschrieben sein.

### **5. Entscheidungsverfahren**

Über eine Förderung entscheidet der Stiftungsrat der SPMD zusammen mit dem Vorstand.

### **6. Verpflichtung des Stipendiaten**

- a. Bei grundlegenden Änderungen bezüglich der Masterarbeit bzw. des Arbeits- und Zeitplans ist die SPMD sofort zu informieren.
- b. Bei Publikation der Masterarbeit, auch teilweise oder als Teil einer Arbeit, ist die Förderung durch die SPMD in folgender Form (sogenanntes „Funding Acknowledgement“): anzugeben. „Gefördert durch die Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik (SPMD)“. In fremdsprachigen Veröffentlichungen kann dieser Passus an den englischen Text angepasst werden (z. B. im Englischen: „Funded by the Foundation for Pathobiochemistry and Molecular Diagnostics (SPMD)“).
- c. Mit der Einreichung eines Antrags bei der SPMD verpflichtet sich der Stipendiat:
  - die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis einzuhalten,
  - die Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF) in Anlehnung an die DFG als verbindlich anzuerkennen.
- d. Spätestens sechs Monate nach Ende des Förderzeitraums ist ein vom Stipendiaten und vom Betreuer der Masterarbeit unterschriebener Abschlussbericht entsprechend der vorgegebenen Gliederung unaufgefordert bei der SPMD vorzulegen (PDF-Dokument per E-Mail ist ausreichend).
- e. Dabei ist auf folgende Punkte besonders einzugehen:
  - die während der Förderzeit erreichten Ergebnisse
  - Angaben zum Stand des Abschlussverfahrens
  - Angaben zur Publikationstätigkeit